

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 30. Oktober 1972, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2003, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Anordnungen getroffen werden können (ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung)

Auf Grund des § 15 Abs. 1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), LGBl. 1026 i.d.dzt.g.F. wird verordnet:

## § 1

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, insbesondere durch Staub-, Rauch-, Gas- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, vor allem eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.
- (2) Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnung des Bundes und des Landes und der ortspolizeilichen Lärmverordnung vom 30.10.1972 insbesondere
  - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
  - b) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallständen,
  - c) das Ablagern von Müll außerhalb der besonders bezeichneten Müllablagerungsplätze,
  - d) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren und
  - e) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen und von der Erholung gewidmeten Anlagen, soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 Abs. 1 StVO 1960 vorliegtverboten.
- (3) Auf Grundstücken mit Verdacht auf Rattenbefall haben die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung auf eigene Kosten zu veranlassen. Mit der Durchführung der Rattenvertilgung dürfen ausschließlich fachkundige Personen betraut werden, deren Anordnungen insbesondere bei Einsatz von Giftködern unbedingt Folge zu leisten ist.

## § 2

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. 7 EGVG 1991 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.
- (2) Die Behörde ist berechtigt, unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände auf Kosten des Verursachers anzuordnen; sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.
- (3) Die Behörde ist berechtigt, die zur Abwehr bzw. Beseitigung der verursachten Missstände erforderlichen Feststellungen zu treffen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft. Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.

# Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt St. Pölten, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Anordnungen getroffen werden können  
(ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung)

Verordnungsbestimmungen in der geltenden Fassung vom 1.1.2004 (Auszug)

## § 1

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, insbesondere durch Staub-, Rauch-, Gas- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, vor allem eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.
- (2) Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnung des Bundes und des Landes und der ortspolizeilichen Lärmverordnung vom 30.10.1972 insbesondere
  - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
  - b) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallständen,
  - c) das Ablagern von Müll außerhalb der besonders bezeichneten Müllablagerungsplätze,
  - d) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren und
  - e) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen und von der Erholung gewidmeten Anlagen, soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 Abs. 1 StVO 1960 vorliegtverboten.
- (3) Auf Grundstücken mit Verdacht auf Rattenbefall haben die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung auf eigene Kosten zu veranlassen. Mit der Durchführung der Rattenvertilgung dürfen ausschließlich fachkundige Personen betraut werden, deren Anordnungen insbesondere bei Einsatz von Giftködern unbedingt Folge zu leisten ist.

## § 2

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. 7 EGVG 1991 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.
- (2) Die Behörde ist berechtigt, unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände auf Kosten des Verursachers anzuordnen; sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.
- (3) Die Behörde ist berechtigt, die zur Abwehr bzw. Beseitigung der verursachten Missstände erforderlichen Feststellungen zu treffen.